

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

**Parkierungsreglement
Parkkartenreglement
Gebührentarif**

vom 14. November 2005

		Seite
I.	Parkierungsreglement	3
Art. 1	Inhalt	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen	3
Art. 4	Weisse Zone / Zone mit Parkscheibenpflicht	3
Art. 5	Parkgebühren	3
Art. 6	Dauerparkkarten	3
Art. 7	Fremdvergabe von Aufgaben	4
Art. 8	Strafbestimmungen	4
Art. 9	Vorbehalt	4
Art. 10	Inkraftsetzung	4
II.	Parkkartenreglement	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich der Dauerparkkarte	4
Art. 3	Parkkartenberechtigte	4
Art. 4	Ausstellen von Dauerparkkarten; Zuteilung	4
Art. 5	Gültigkeitsdauer	5
Art. 6	Besondere Parkkarten	5
Art. 7	Verwendung der Dauerparkkarten	5
Art. 8	Verwendung der Dauerparkkarte auf gesonderten Parkflächen	5
Art. 9	Parkkartengebühr	5
Art. 10	Änderungen der Voraussetzungen	5
Art. 11	Rückgabe und Einzug der Dauerparkkarte	5
Art. 12	Strafbestimmungen	5
Art. 13	Inkraftsetzung	5
III.	Gebührentarif (Anhang 1)	
Art. 1	Geltungsbereich	6
Art. 2	Gebührenhöhe	6
Art. 3	Vollzug	6
Art. 4	Vollzugsbeginn	6

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I Parkierungsreglement

Gestützt auf § 64 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz, §§ 39 – 41 Strassengesetz, Art. 22 Ziff. 1.5 der Gemeindeordnung und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2005, erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Inhalt

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Zweck

Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen

Art. 3

Das besiedelte Gemeindegebiet wird in Parkzonen gemäss Zonenplan eingeteilt:

- Parkzone 1: Kernzone, Zentrumszone, Wohnzone, Wohnzone mit Gewerbe, (teilweise) Freihaltezone und Erholungszone sowie Zone für öffentliche Bauten
- Parkzone 2: Industriezonen

Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkzonen anpassen.

Öffentliche Abstellplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten, Parkscheibenpflicht und der Abgabe von Dauerparkkarten.

Weisse Zone / Zone mit Parkscheibenpflicht

Art. 4

Die Parkzonen 1 und 2 dieses Reglements können als Weisse Zone signalisiert werden. In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht.

Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

In den als Weisse Zone bezeichneten Bereichen darf innerhalb der markierten Parkfelder so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Parkgebühren

Art. 5

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr/dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

Die Parkierungsgebühren werden in einem gesonderten Gebührentarif festgehalten (Anhang 1).

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

Dauerparkkarten

Art. 6

Dauerparkkarten werden nach Massgabe des Parkkartenreglements abgegeben

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Fremdvergabe von Aufgaben	Art. 7 Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.
Strafbestimmungen	Art. 8 Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet.
Vorbehalt	Art. 9 Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.
Inkraftsetzung	Art. 10 Das vorliegende Parkierungsreglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

II Parkkartenreglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der Weissen Zone in der Gemeinde Urdorf.
Geltungsbereich der Dauerparkkarte	Art. 2 Dauerparkkarten werden ausschliesslich an Halter von leichten Motorwagen (Gesamtgewicht bis max. 3.5 t) abgegeben. Die Parkierungsbewilligung berechtigt, den auf der Dauerparkkarte bezeichneten leichten Motorwagen in der Gemeinde Urdorf an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der Weissen Zone, innerhalb der markierten Parkfelder zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Die Dauerparkkarten haben in den Industriezonen gemäss Zonenplan keine Gültigkeit. Eine erteilte Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten. Die Dauerparkkarte enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.
Parkkartenberechtigte	Art. 3 In der Gemeinde Urdorf angemeldete Anwohner und ortsansässige Geschäftsbetriebe der Parkierungszone 1 erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen gegen Gebühr eine Dauerparkkarte. Personen ohne Wohnsitz in Urdorf kann für leichte Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) erteilt werden.
Ausstellen von Dauerparkkarten; Zuteilung	Art. 4 Die Dauerparkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindepolizei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 und 3 gegeben sind. Dauerparkkarten werden grundsätzlich nach dem Eingang der Gesuchsstellung behandelt. Bei der Erteilung der Parkierungsbewilligung haben Anwohner gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang, sobald die Anzahl der Gesuchsstellungen die Parkierungsmöglichkeiten übersteigt.

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Es ist Sache des Gesuchsstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Die Verweigerung einer Dauerparkkarte erfolgt mittels Verfügung.

Gültigkeitsdauer

Art. 5

Parkierungsbewilligungen werden für die Dauer eines Kalenderjahres sowie für ein, drei oder sechs Monate erteilt.

Besondere Parkkarten

Art. 6

Für Besucher und Handwerker werden besondere Parkkarten zum Parkieren im Gebiet der Parkzone 1 angeboten. Diese Parkkarten umfassen 10 Tagesbewilligungen. Eine Tagesbewilligung berechtigt zum Parkieren während 24 Stunden ab dem Ausstellungszeitpunkt.

Verwendung der Dauerparkkarten

Art. 7

Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Verwendung der Dauerparkkarte auf gesonderten Parkflächen

Art. 8

Die Dauerparkkarte hat auf gesonderten Parkflächen des privaten und des öffentlichen Rechts (ausserhalb der Weissen Zone) keine Gültigkeit. Namentlich gilt dies für Parkflächen, die mit einer Parkuhr oder mit einem Ticketautomaten versehen sind.

Parkkartengebühr

Art. 9

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird im Gebührentarif (Anhang 1) geregelt.

Änderungen der Voraussetzungen

Art. 10

Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Gemeindepolizei Urdorf schriftlich zu melden.

Rückgabe und Einzug der Dauerparkkarte

Art. 11

Wer die Voraussetzungen für die Benützung der Dauerparkkarte oder einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben.

Dauerparkkarten können eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Strafbestimmungen

Art. 12

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Dauerparkkarten, werden mit Busse bestraft.

Der Ausschuss für Sicherheit, Gesundheit und Soziales ist für das Aussprechen von Bussen zuständig.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

Inkraftsetzung

Art. 13

Das vorliegende Parkkartenreglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

III Gebührentarif (Anhang 1)

Der Gemeinderat Urdorf erlässt gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie Art. 5 des Parkierungsreglements folgenden Tarif:

Geltungsbereich	Art. 1 Für Abstellplätze nach Art. 1 ff. des Parkierungsreglements werden an folgenden Zeiten Gebühren erhoben:		
	a) Uetlibergstrasse, Höhe Liegenschaft Nr. 8 täglich (24 Stunden) Parkierungsdauer maximal 4 Stunden	00.00 – 24.00 Uhr	
	b) Feldstrasse, Höhe Limmattalspital täglich Parkierungsdauer maximal 4 Stunden	08.00 – 20.00 Uhr	
	c) Parkplatz Zwischenbächen täglich (24 Stunden) Parkierungsdauer: keine Beschränkung	00.00 – 24.00 Uhr	

Gebührenhöhe	Art. 2			
	a) Uetlibergstrasse, Höhe Liegenschaft Nr. 8 pro Stunde	Fr.	--.50	
	b) Feldstrasse, Höhe Limmattalspital 30 Minuten pro Stunde	Fr.	--.50 Fr.	1.--
	c) Parkplatz Zwischenbächen 1. bis 6. Stunde ab. 7. Stunde	Fr.	--.50 Fr.	1.--

Weisse Zone:

Dauerparkkarte

▪	Parkierungsbewilligung für Anwohner	pro Monat	Fr.	30.--
		pro Jahr	Fr.	360.--
▪	Parkierungsbewilligung für Auswärtige	pro Monat	Fr.	50.--
		pro Jahr	Fr.	600.--

Besondere Parkkarte (Besucher / Handwerker)

▪	Parkkarte mit 10 Tagesbewilligungen	Fr.	20.--
---	-------------------------------------	-----	-------

Vollzug **Art. 3**
Der Gemeinderat vollzieht diesen Gebührentarif.

Vollzugsbeginn **Art. 4**
Der Gemeinderat setzt diesen Tarif auf 1. August 2006 in Kraft.

Urdorf, 14. November 2005

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Werner Gutknecht Urs Keller